

Ohne Einwilligung keine Veröffentlichung von Opferfotos

Redaktion nimmt beanstandete Bilder aus ihrem Internet-Angebot

Eine Boulevardzeitung berichtet online über den Tod einer dreiköpfigen Familie. Die Klarnamen der bei einem Wanderunfall ums Leben gekommenen Familienmitglieder werden genannt und ein unverpixeltes Foto gezeigt, das laut Quellenangabe von der Polizei stammt. Zeugen hätten die Eltern, das Baby und einen Hund zuletzt noch lebend gesehen. Eine Woche später seien ihre Leichen auf einem Wanderweg in der Sierra Nevada gefunden worden. Ein Leser der Zeitung kritisiert die identifizierende Darstellung der Todesopfer. Die Justiziarin des Verlages nimmt zu der Beschwerde Stellung. Zur identifizierbaren Darstellung habe es nicht die Zeitung gebraucht. In der ganzen Welt sei über den Fall berichtet worden. Die gängigen Suchmaschinen würden nach kurzer Recherche die Identifizierung ermöglichen. Selbst die Washington Post – deren berufsethische Seriosität und Integrität wohl kaum bezweifelt werden könne – habe ausführlich inklusive Klarnamen und Fotos berichtet. Im Übrigen seien die Fotos lange vor dem Eingang der Beschwerde beim Presserat aus dem Netz genommen worden.

Die Redaktion hat mit der unautorisierten Veröffentlichung des Opferfotos gegen Ziffer 8., Richtlinie 8.2, des Pressekodex (Opferschutz) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Demnach ist für das Verständnis eines Unfallgeschehens das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto des Opfers können demnach nur nach Einwilligung des Opfers selbst oder von Angehörigen veröffentlicht werden. Andere Faktoren – etwa die Veröffentlichung desselben Fotos in internationalen Medien – spielen für die presseethische Abwägung keine Rolle.

Aktenzeichen:0841/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis